

## Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/StVG (Änderung)

(vom 12. März 1995)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Antrag der vorberatenden Kommission,

*beschliesst:*

### Art. I

Das kantonale Straf- und Vollzugsgesetz/StVG vom 30. Juni 1974 wird wie folgt geändert:

§ 11 a. Wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund unkenntlich macht, wird mit Haft oder Busse bestraft. Die Untersuchung und Beurteilung der Übertretung steht dem Statthalteramt zu. Vermummungsverbot

Es können Ausnahmen bewilligt werden.

### Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 12. März 1995

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	761 556
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	365 162
Annehmende Stimmen . . . . .	259 787
Verwerfende Stimmen . . . . .	87 486
Ungültige Stimmen . . . . .	2 589
Leere Stimmen . . . . .	15 300

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das kantonale Strafrecht und den Vollzug von Strafen und Massnahmen» (Kantonales Straf- und Vollzugsgesetz/StGV) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Mai 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Sekretär:

Thomas Dähler